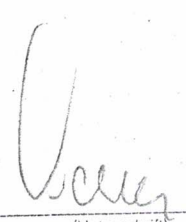


| Lfd. Beschluß Nr. | Mitglieder | | Abstimmungs- ergebnis | | Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses |
|-------------------|------------|---|--------------------------|-------|---|
| | Gesamtzahl | anwesend u. entscheid. Stimmberechtigter | für | gegen | |
| 58. | | | E | | <p><u>Verordnung über Einfriedungen im Markt Kaisheim gem. Art. 107 Abs. 1 Nr. 4 BayVO</u></p> <p>Der Marktgemeinderat Kaisheim erläßt aufgrund des Art. 107 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 30. April 1974 Nr. 20-172.601-1 genehmigte</p> <p><u>Verordnung über Einfriedungen im Markt Kaisheim</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 1</u> Geltungsbereich</p> <p>Die Verordnung gilt für sämtliche Grundstücke im Markt Kaisheim, die an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen liegen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 2</u> Art und Gestaltung der Einfriedungen</p> <p>(1) Als Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind Holzzäune, Mauern und Säulen aus Natursteinen und lebende Hecken zulässig. Für Einfriedungen, die nicht an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen angrenzen (z.B. zwischen zwei Grundstücken oder an rückwärtigen Grundstücksgrenzen) sind außerdem Maschendrahtzäune und Mauern zulässig.</p> <p>(2) Betonmauern sind zu verputzen oder in einwandfreiem Sichtbeton herzustellen.</p> <p>(3) Grelle Farbanstriche sind unzulässig. Lattenzäune sind in weißen oder grauen Farben bzw. in Naturfarben zu halten. Eisenteile von Maschendrahtzäunen sind dunkelgrau oder dunkelgrün zu streichen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> Besondere Anforderungen an Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen</p> <p>(1) Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen nicht höher als 1,0 m sein, gemessen von der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche.</p> |

| Lfd. Beschluß Nr. | Mitglieder | | Abstimmungs- ergebnis | | des Stadtrats, Markt- Gemeinderates | Kaisheim | Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses |
|-------------------|------------|------------------------|--------------------------|-------|-------------------------------------|----------|---|
| | Gesamtzahl | anwesend u stimmbar | für | gegen | | | |
| | | | | | | | <p>(2) Durchlaufende Sockel dürfen nicht höher sein als 20 cm, gemessen von der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche.</p> <p>(3) In geneigtem Gelände ist die Oberkante der Sockel und der Einfriedung dem Geländeverlauf anzugleichen. Abtreppungen sind unzulässig.</p> <p>(4) Stützmauern werden von dieser Vorschrift nicht erfaßt.</p> <p>(5) Stacheldraht darf für Einfriedungen nicht verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 4</u></p> <p><u>Besondere Anforderungen für Einfriedungen, die nicht an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen</u></p> <p>(1) Einfriedungen, die nicht an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen (z.B. zwischen zwei Grundstücken oder an der rückwärtigen Grundstücksgrenze) dürfen nicht höher als 1,0 m, gemessen von der Oberfläche des Grundstückes sein.</p> <p>(2) § 3 Abs. 5 der Verordnung gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 5</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Instandhaltung</u></p> <p>(1) Einfriedungen sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und Hecken laufend zu schneiden.</p> <p>(2) Verpflichtet zur Instandhaltung im Sinne des Absatzes 1 ist der Eigentümer des Grundstückes oder der Nutzungsberechtigte. Bei Miteigentum ist jeder Miteigentümer verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 6</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Bebauungspläne</u></p> <p>Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von dieser Verordnung unberührt.</p> |

des Stadtrats, Markt-Gemeinderates Kaisheim

| Lfd. Beschl. Nr. | Mitglieder | | Abstimmungs- ergebnis | | Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses |
|------------------|------------|-------------------------|--------------------------|-------|---|
| | Gesamtzahl | anwesend u. stimmbar | für | gegen | |
| | | | | | <p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 der Bayer. Bauordnung geahndet.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 8</u> <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Der Beschluß vom 19.9.1973, Nr. 2, wird insoweit abgeändert.</p> <p>Dieser Beschluß erfolgte einstimmig.</p> <p style="margin-top: 20px;"><u>Bekanntmachungsvermerk:</u></p> <p>a) Amtsblatt der Kr. Duanen-Rin N. 48/74</p> <p>b) Pflanzlegen vom 10.5.74 - 7.6.74 - angeheftet am 17.5.74 - abgenommen am 10.6.74</p> <p style="text-align: right;">Kaisheim, 10.6.74 J.H. Wein</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">Zulassung: an:</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  (Unterschrift) </div> |

Die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:

Kaisheim, den 18.4.74